

Sonderbund der Regierungen außer und neben dem Reich!), und daß das Recht der Regierungen — also der Fürsten der 22 monarchischen Einzelstaaten und der Senate der drei Hansestädte —, den Bundesrat zu beschicken, kein ihnen eigenes persönliches, sondern ein Recht ist, welches lediglich ihren Staaten zusteht und von ihnen namens dieser Staaten ausgeübt wird (das Reich ist kein Bund von Fürsten und Senaten, sondern ein aus Staaten zusammengesetzter Bundesstaat).

„Verbündete Regierungen“ bedeutet somit eine Gesamtheit der Staaten, jeder vertreten durch seine Regierung. Wie diese Gesamtheit kein (besonderes) Bundesverhältnis darstellt, so erst recht keine korporative Einheit. Der Träger der Reichsgewalt ist keine vom Reiche verschiedene Korporation<sup>9</sup>, keine Personeneinheit, sondern eine Mehrheit von Personen, das Reich also auch in diesem Sinne (ganz abgesehen davon, daß der Kaiser nicht als Monarch des Reichs bezeichnet werden darf) keine Einherrschaft, sondern eine Mehr- oder Vielherrschaft (Pleonarchie, Pleonokratie<sup>1</sup>, und zwar vom Typus der konstitutionellen aristokratischen Republik<sup>2</sup>.)

Bundesrechts 60, Staatsrechtl. Erörterungen über die RV 43; v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes 45; Grotefend § 731; O. Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. VII 1145 ff., v. Buzane, Preuß. StR Bd. II § 125 S. 516; v. Sarwey, Würt. StR Bd. II 77; Rämelin in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. XL 644 und 645 N. 1; O. Mejer, Einleitung 280, 240; Brie, Theorie der Staatenverbindungen 126; v. Kirchheim, Lehrb. d. deutsch. StR 280; Triepel, Interregnum 98 ff.; Zorn, StR Bd. I 90; Borshak, Allg. Staatsl. 241; Binding, Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers 9, 11; Höbler, Organisation der Verwaltung 74; Arndt, StR 114; v. Jagemann, Die deutsche RVorf. (1904), 48 ff., 80 ff.; Rehm, Allg. Staatsl. 100, 134 („Subjekt“ der Reichsgewalt seien die verbündeten Staaten, Träger der Reichsgewalt die Fürsten und Senate); van Calker im HbdP I 134. Abweichend vom Text insbes. Loening, Grundsätze der Verfassung des Deutschen Reiches 50 ff., der (vom Standpunkt seiner Konstruktion des Staates als „Rechtsverhältnis“, vgl. oben § 3 N. 10, aus) das Subjekt der Herrschaftsgewalt des Reichs einerseits in dem Kaiser, andererseits in den im Bundesrat organisierten Staaten erblickt.

<sup>9</sup> Dies ist die Ansicht von Geffcken; vgl. die Zitate oben § 5 Anm. b. Gegen Geffcken: Jellinek, Staatsl. 358 Anm. 1; Loening, Grundsätze der RV 49, 50; Kulisch, ArchÖffR 18 152.

<sup>1</sup> So Zorn, StR I und die deutsche RV 51, Gareis, AllgStR 38, van Calker, HbdP I 134. Die Anwendung des Wortes Republik auf das Reich wollen diese Schriftsteller vermeiden, da Republik im modernen Sprachgebrauch gleichbedeutend sei mit Demokratie. Demgegenüber trägt Jellinek, Staatsl. 712, kein Bedenken, das Reich dem Typus Republik zu unterstellen. Er kann sich nicht nur auf Bismarck berufen, der bei der Beratung der nordd. BV den Bundesrat die „republikanische Spitze“ des Bundes nannte (Reichstag, 28. März 1867), sondern hat auch sachlich Recht. Schon bei Machiavelli bezeichnet „Republik“ nicht nur den demokratischen sondern auch den aristokratischen Gegensatz zur Monarchie (oben 38) und dabei ist es bis heute verblieben. Wie Jellinek und, im Sinne des Textes, das aristokratische Moment betonend: Hubrich, HbdP I 83, 88.

<sup>2</sup> Anschütz, Enzykl. 94. Ebenso oder doch ähnlich Hubrich, a. a. O. Geffcken, Verfassung des deutschen Reiches 17 und das Gesamtinteresse 15.